

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Laura Hopmann und Sophie Ramdor (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung

**Kitas und Schulen in sozialen Medien: Gehören Kinderbilder ins Netz?**

Anfrage der Abgeordneten Laura Hopmann und Sophie Ramdor (CDU), eingegangen am 09.02.2026 - Drs. 19/9794,  
an die Staatskanzlei übersandt am 12.02.2026

Antwort des Niedersächsischen Kultusministeriums namens der Landesregierung vom 12.03.2026

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Eltern werden in verschiedenen Aufklärungskampagnen dazu angehalten, Fotos und Videos, die ihre Kinder zeigen, nicht ins Internet zu stellen. Das Bundeskriminalamt (BKA) ist als Zentralstelle auch für die Bekämpfung von sexuellem Missbrauch an Kindern zuständig und rät auf seiner Internetseite: „Kinderbilder gehören nicht ins Netz“.<sup>1</sup> So könnten auch scheinbar „harmlose“ Fotos und Videos von pädokriminellen Tätern zweckentfremdet, in pädokriminellen Foren geteilt und mithilfe von Computeranimation und Künstlicher Intelligenz (KI) verändert und in einen sexuellen Kontext gestellt werden. Auch die Bundeszentrale für Kinder- und Jugendmedienschutz (BzKJ) weist darauf hin, dass Kinder durch Emojis, die das Gesicht verdecken, oder Verpixelung des Gesichts nicht mehr ausreichend geschützt sind, da neue KI-Programme dies aushebeln könnten.

Neben der Gefahr der Produktion von Kinderpornografie könnten Kinderbilder im Netz auch Quelle für Betrug, Erpressung und Mobbing sein.<sup>2</sup> Die Praxis des sogenannten Sharentings und die Nutzung von Kinderbildern und -videos als Content werden vor allem in den Kommentaren zu den Beiträgen kommerzieller Influencer in den sozialen Medien immer wieder kritisch diskutiert.

Gleichzeitig betreiben Bildungseinrichtungen wie Kindertagesstätten und Schulen in Niedersachsen eigene Profile in den sozialen Medien und gehen dabei unterschiedlich vor. Manche Einrichtungen betreiben private Profile, denen nur die Sorgeberechtigten folgen dürfen, andere betreiben öffentliche Profile. Manche zeigen Kinder gar nicht, manche nur von hinten, manche mit verpixeltem Gesicht. Der Verein Save the Children Deutschland e. V. weist in Kooperation mit jugendschutz.net darauf hin, dass auch jüngere Publikationen zum Thema Kinderschutz im Internet bislang nicht explizit auf öffentliche Einrichtungen wie Schulen, Kindertagesstätten, Vereine etc. fokussiert waren und hat einen eigenen Leitfaden mit Stand Juni 2025 erstellt, um diese Institutionen umfänglich aufzuklären und klare Handlungsempfehlungen zu bieten.<sup>3</sup>

**Vorbemerkung der Landesregierung**

In Deutschland regelt das Recht auf informationelle Selbstbestimmung das Recht des Einzelnen, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner personenbezogenen Daten zu bestimmen.

---

<sup>1</sup> [https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Kinderpornografie/Kinderbilder\\_Netz/Kinderbilder\\_Netz\\_node.html#:~:text=](https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Kinderpornografie/Kinderbilder_Netz/Kinderbilder_Netz_node.html#:~:text=)

<sup>2</sup> <https://www.bzkj.de/bzkj/service/alle-meldungen/nicht-nur-im-urlaub-kinderfotos-gehoren-nicht-ins-netz--266044>

<sup>3</sup> [https://www.savethechildren.de/fileadmin/user\\_upload/Bilder/Informieren/Themen/Kinderschutz/Leitfaden\\_Kinderfotos/SCDE\\_Leitfaden\\_Kinderfotos\\_und\\_-videos\\_DE.pdf](https://www.savethechildren.de/fileadmin/user_upload/Bilder/Informieren/Themen/Kinderschutz/Leitfaden_Kinderfotos/SCDE_Leitfaden_Kinderfotos_und_-videos_DE.pdf)

Das Anfertigen von Bildern ohne rechtswirksames Einverständnis des Betroffenen kann eine Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts nach Artikel 1 Abs. 1 und Artikel 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG) darstellen. Dabei kommt es insbesondere auf die Umstände an, unter denen die Bilder aufgenommen werden. Schülerinnen und Schüler - insbesondere im Grundschulalter - sind hinsichtlich ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts besonders schutzwürdig. Sie müssen im Rahmen der Erfüllung ihrer Schulpflicht nach § 58 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) am Unterricht und den schulischen Veranstaltungen teilnehmen. Anders als im privaten Bereich haben sie daher nicht die Möglichkeit, der (Schul-) Öffentlichkeit auszuweichen und damit auch das Anfertigen von Fotografien vollständig zu unterbinden.

Jede digitale Anfertigung eines Fotos, auf dem Personen erkennbar abgebildet sind, stellt eine Erhebung und damit Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) dar. Für die Veröffentlichung derartiger Bilder sieht das Kunsturhebergesetz (KUG) Ausnahmetatbestände vom europäischen Datenschutzrecht vor, soweit es sich beispielsweise um Aufnahmen aus dem Bereich der Zeitgeschichte, von Versammlungen oder auf welchen Personen nur als sogenanntes Beiwerk erscheinen, handelt. Die Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen einer Datenverarbeitung nach der EU-DSGVO sowie dem KUG gelten auch für Schulen und Kindertagesstätten, welche für die Datenverarbeitung im Zusammenhang mit dem Betreiben einer Homepage oder eines Profils in sozialen Medien verantwortlich sind.

Nach § 43 Abs. 2 Satz 2 NSchG sorgt die Schulleitung für die Einhaltung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften und der Schulordnung. Daher muss sie bei dem Betrieb einer Schulhomepage oder eines Profils in sozialen Medien durch die Schule auch die Einhaltung der EU-DSGVO und der KUG sicherstellen.

Verantwortlich für die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege sowie für die Gesamtsteuerung dieser Angebote sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bzw. aufgrund des Subsidiaritätsprinzips die kommunalen und freien Träger von Kindertagesstätten. Zum Umgang mit der EU-DSGVO und des KUG haben diese geeigneten Verfahren zu entwickeln.

**1. Gibt es landesweit einheitliche Empfehlungen oder rechtlich bindende Vorgaben für niedersächsische Bildungseinrichtungen für den Betrieb von Profilen in sozialen Netzwerken und die Nutzung von Fotos und Videos, die Kinder zeigen? Wenn ja, welche, und wie aktuell sind diese? Wenn nein, warum nicht?**

Über das Bildungsportal werden allgemeine Erläuterungen zum Thema Datenschutz und Urheberrecht bereitgestellt. Darüber hinaus gibt es keine landesweit einheitlichen Empfehlungen oder rechtlich bindenden Vorgaben, welche sich spezifisch mit dem Betrieb von Profilen in sozialen Netzwerken und der Nutzung von Fotos und Videos, die Kinder zeigen, auf Profilen in sozialen Netzwerken durch niedersächsische Bildungseinrichtungen befassen. Dies gilt sowohl für den Bereich Schule als auch für den Bereich der Kindertagesbetreuung.

Treten Schulen an die zuständigen Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) mit der Frage nach sogenannten Schulaccounts auf Social Media heran, so wird deutlich auf die damit einhergehenden rechtlichen Risiken hingewiesen. Hintergrund ist die fehlende Transparenz der Datenflüsse, also die Unklarheit, wohin welche Daten bei der Nutzung der Plattformen fließen.

**2. Teilt die Landesregierung die Einschätzung von BKA und BzKJ, dass Kinderbilder grundsätzlich nicht ins Netz gehören? Wenn nein, warum nicht?**

Die in der Vorbemerkung der Abgeordneten genannten Publikationen nehmen vorrangig die Auswirkungen der Veröffentlichung von Kinderbildern durch die Sorgeberechtigten oder die Kinder selbst in den Blick, während die Veröffentlichung von Bildern durch Einrichtungen und Organisationen dort nachrangig betrachtet wird. Aus Sicht der Landesregierung ist es jedoch irrelevant, in welchem Kontext Kinderbilder veröffentlicht werden. Alle Bilder, die im Internet gezeigt werden, können weiterverbreitet oder missbraucht werden.

Demgegenüber steht jedoch das Interesse von Einrichtungen, die eigene Arbeit für die Öffentlichkeit sichtbar zu machen. Die eigenen Internetauftritte sind ein Aushängeschild, und es ist ein berechtigtes Anliegen, Transparenz zu zeigen und das eigene Profil darzustellen, damit beispielsweise künftige Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern sich ein Bild von der Schule machen können.

Aus Sicht des Jugendschutzes ist ein generelles Verbot der Veröffentlichung von Kinderfotos nicht zwingend erforderlich, wohl aber sollte die Verwendung von Kinderfotos, insbesondere durch Einrichtungen wie Schulen, Kitas oder Sportvereine, auf das notwendige Maß beschränkt werden und strengen und konsequent umgesetzten Schutzmaßnahmen folgen. Der in der Vorbemerkung der Abgeordneten zitierte Handlungsleitfaden, der durch den Verein Save the Children e. V. in Kooperation mit jugendschutz.net erstellt wurde, bietet dazu hilfreiche Informationen.

Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass die Sorgeberechtigten über die Tragweite ihrer Einwilligung informiert sein sollten, um adäquat abwägen zu können, ob das Recht der Kinder auf Schutz der Privatsphäre gewahrt wird und bei Veröffentlichungen entsprechende Schutzmaßnahmen verantwortungsvoll und datenschutzkonform eingehalten werden, sodass die Risiken für die missbräuchliche Verwendung entsprechend minimiert werden.

**3. Welche Kenntnisse hat die Landesregierung gegebenenfalls über die Aktivität von niedersächsischen Schulen und Kindertageseinrichtungen in sozialen Medien allgemein und spezifisch mit Blick auf den Einsatz von Bildern und Videos, die Kinder zeigen?**

Die Landesregierung verfügt nicht über spezifische Kenntnisse zu Aktivitäten niedersächsischer Schulen oder Kindertageseinrichtungen in sozialen Medien. Für die Einhaltung des Datenschutzes und Kunsturheberrechts sind die Schulen bzw. die Träger der Kindertageseinrichtungen zuständig. Entsprechende Daten zu einer flächendeckenden Überwachung von niedersächsischen Schulen und Kindertageseinrichtungen und deren Nutzung sozialer Medien werden nicht erhoben.

**4. Wie stellt die Landesregierung gegebenenfalls sicher, dass aktuelle Erkenntnisse und Empfehlungen von Expertinnen und Experten mit Blick auf das Zeigen von Kindern auf den Profilen von Kindertageseinrichtungen und Schulen in sozialen Medien und auf Webpräsenzen umgesetzt werden?**

Aktuelle Erkenntnisse zu Risiken wie KI-gestützten Deepfakes, Bilddiebstahl oder Verbreitung in Missbrauchsforen werden fortlaufend in die Beratungssysteme (z. B. Medienberatung, Chatscouts, Beratungslehrkräfte, schulpsychologische Beratung) integriert. Einrichtungen werden in der Kommunikation darauf hingewiesen, dass kinderschutzrelevante Risiken Vorrang vor Kommunikationsinteressen haben und dass Bildveröffentlichungen stets einer Gefährdungsprüfung unterzogen werden müssen. Neue wissenschaftliche und kriminalistische Erkenntnisse zum digitalen Kinderschutz werden regelmäßig in Fortbildungen (z. B. E-Learning Kinderschutz) und Handlungsempfehlungen, welche nicht allein an Kindertageseinrichtungen und Schulen adressiert sind, eingebracht. Darüber hinaus sind für die Einhaltung des Datenschutzes die Schulen bzw. die Träger der Kindertageseinrichtungen zuständig, sodass dessen Umsetzung diesen selbst obliegt.

**5. Gibt es verpflichtende Fortbildungen für Personal und Leitungen der niedersächsischen Bildungseinrichtungen mit Blick auf die Erstellung von Inhalten für Profile in den sozialen Medien?**

Verpflichtende Fortbildungen eigens für die Erstellung von Inhalten für Profile in den sozialen Medien bietet das Land für Personal und Leitungen der niedersächsischen Bildungseinrichtungen nicht an. Die Entscheidung über die Auswahl geeigneter Fortbildungsangebote für das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen fällt in die Verantwortung der Einrichtungsträger bzw. Einrichtungsleitungen bzw. für Schulen in die Verantwortung der Schulleitungen.

**6. Sollten öffentliche Einrichtungen wie Kindertageseinrichtungen und Schulen mit gutem Beispiel vorgehen und gänzlich auf das Zeigen von Kindern unter 14 Jahren auf ihren Profilen in sozialen Medien und Webseiten verzichten?**

Öffentliche Bildungseinrichtungen nehmen im Kinderschutz eine besondere Verantwortung wahr und sind sich dieser auch bewusst. Auf Profilen und Homepages finden sich immer seltener individuelle Fotos, welche eine Identifizierung einzelner Kinder ermöglichen. Sind in Bildergalerien zu Schulfesten oder ähnlichen Veranstaltungen noch Bilder von Kindern zu finden, so handelt es sich zumeist um Bilder in Gruppenkonstellationen.

Öffentliche Bildungseinrichtungen sollten daher die Veröffentlichung identifizierbarer Bilder von Kindern auf öffentlich zugänglichen Profilen in sozialen Medien stets kritisch auf ihre Erforderlichkeit hinterfragen. Jeder Verzicht auf identifizierbare Kinderbilder in sozialen Medien stärkt den Schutz vor digitaler Gewalt, Missbrauchsdarstellungen, Bildmanipulation sowie vor langfristigen Folgen für die digitale Privatsphäre der Betroffenen.